

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 2 (1929)

Artikel: Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn
Autor: Büchi, H.
Kapitel: 1: Ancien Regime und Helvetik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Ancien Regime und Helvetik.

Von dem vorrevolutionären Zustand der Grundlasten im Kanton Solothurn braucht hier keine ausführliche Darstellung gegeben zu werden. Einmal unterscheidet sich derselbe kaum wesentlich von demjenigen anderer Kantone des Mittellandes¹⁾ und sodann liegt eine kurze Schilderung der Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits vor.²⁾ Hier soll nur mit wenig Strichen dargetan werden, wie schon in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, verursacht durch die damals sich anbahnende Umstellung der Landwirtschaft des Mittellandes und in engem Zusammenhang damit, die den mittelalterlichen Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen entsprungenen Reallasten brüchig wurden. Denn wie sie in ihrem zähen tausendjährigen Bestand mit der extensiven Bodennutzung, der Dreifelderwirtschaft, verknüpft waren, so stellte deren Auflösung auch die weitere Existenz jener Lasten, jedenfalls in der bisherigen unablässlichen Form in Frage. Die seit der Mitte des Jahrhunderts zunehmende Umwandlung von Acker in Grasland³⁾ — die sogenannten Einschläge — fand seit 1761 weitem Antrieb durch die Tätigkeit der damals in Anlehnung an das bernische Vorbild gegründeten ökonomischen Gesellschaft.⁴⁾

wiesen werden auf: *J. Schnell*: Das Zehntrecht nach schweizerischen Rechtsquellen (Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. 3. Teil 1, S. 50 ff.). Basel 1854. — *J. Leuenberger*: Studien über bernische Rechtsgeschichte. Bern 1873. — *E. Huber*: Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Bd. 4. Basel 1893. S. 771 ff. — *Th. Pestalozzi*: Die Grundlastleistung nach dem schweiz. Civilgesetzbuch (Artikel 782, Absatz 3). Zürich 1925, besonders S. 44 ff. — Die Wertbezeichnungen erfolgen durchwegs in alter Währung, wenn nichts anderes bemerkt wird.

¹⁾ *H. Türlér*: Artikel „Ablösung der Reallasten“. In Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 1, S. 1 ff. Bern 1901. — *W. Rappard*: Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse. Bd. 1. Genf 1912. — *R. Böppli*: Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich. Zürich 1914. — *E. His*: Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechts. Bd. 1, S. 530 ff. Basel 1920. Bd. 2, S. 469 ff. 1929.

²⁾ *H. Büchi*: Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Regime (zirka 1750—1798). (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 15 [1916], S. 102 ff.)

³⁾ *R. M.* 1751, S. 999 ff. 1753, 74. 1769, 264. 1777, 736. 1780, 599 f. 1782, 894. 1783, 749. 1784, 159 f. 1788, 963. 1789, 340 f., 449. 1794, 285 f., 753 f., 878 f., 1472 f. 1795, 336, 1161. Im Jahr 1751 konstatierte man, daß im Kanton Solothurn noch wenig Einschläge gemacht wurden.

⁴⁾ Über die ökonomische Gesellschaft und ihre Tätigkeit vergleiche die Protokolle und Schriften derselben im Staatsarchiv und in der Stadtbibliothek Solothurn: die Artikel von *Hugi* im *Solothurner Blatt* 1838,

Ihre durch die Umwälzung in der bernischen Nachbarschaft unterstützten Bestrebungen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vermittlels Kleebau und Düngewirtschaft griffen zwar dank der mehr akademischen Einstellung ihrer Mitglieder nicht sehr tief; auch gehörte Solothurn noch bis zum Ende des Jahrhunderts zu den wenigen Kantonen, welche in normalen Jahren mehr Getreide ernteten als sie brauchten. Allein der zuerst auf das Brachfeld, dann auf die übrigen Zelgen der Dreifelderwirtschaft übergreifende Kleebau, der wachsende Umbruch von Acker-, Allmend- und Waldland zu Matten und die sich ankündenden Bestrebungen zur Beseitigung des allgemeinen Weidganges lassen die Anfänge einer Bewegung erkennen, welche auf eine Lockerung der bisher festgefügtten Dorfwirtschaft tendierte.¹⁾ In der gleichen Richtung wirkte das Emporkommen oder die größere Verbreitung neuer Kulturpflanzen, von Kartoffel und Lewat.

Als stärkstes Hemmnis aber stellten sich dieser Neuorientierung der Landwirtschaft die Grundlasten entgegen, voran der Zehnte.

An sich hätte die Anbahnung einer intensiveren Bodennutzung und bessern Ausnützung der wirtschaftlichen Möglichkeiten von der Regierung eines fast völlig agrarischen Kantons — auch bei sonst konservativer Einstellung — umso eher begrüßt werden sollen als die Bevölkerungszunahme im 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit den nicht seltenen Teuerungen und Hungersnöten die Zulänglichkeit der bisherigen Produktionsformen in Frage stellte.²⁾ Es fehlt nicht an Anzeichen, daß dem solothurnischen Patriziat unter dem Einfluß der großen geistigen und wirtschaftlichen Strömungen des Jahrhunderts das Gefühl für die Reformbedürftigkeit der hergebrachten Staats- und Wirtschaftsorganisation nicht fehlte. Wenn sich dasselbe naturgemäß nicht in einem entschlossenen Zupacken, in radikalen Änderungen äußerte, so lassen sich doch in der vorrevolutionären Staatsverwaltung Be-

S. 415; 1839, S. 15, 18 f., 27 f., 30 f., 36, 55 f., 59 f. — *L. Glutz-Hartmann*: Die Stadtbibliothek. Solothurn 1879, S. 12 ff. — *U. Vigier*: Geschichte des Kantons Solothurn. 1879, S. 238 ff. — *C. Bäschlin*: Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern. 1. Teil. Laupen 1917, S. 228 ff. — *F. Schwab*: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Bd. 1. 1926, S. 87 f. — *H. Büchi*: Vorgeschichte der helvetischen Revolution. Bd. 2. 1927, S. 8 f.

¹⁾ Büchi: Vorgeschichte II, S. 12, 197.

²⁾ Siehe z. B. *E. Wiggli*: Aus der „guten alten Zeit“. (*Lueg nit Verby*. 4. Jahrgang. 1929, S. 59 ff.)

strebungen und die Anfänge einer Verwaltungsorganisation erkennen, welcher System und statistische Grundlagen zum Bedürfnis wurden, die Anfänge auch einer gewissen Vereinheitlichung, einer straffern und rationelleren Ordnung des Staatswesens durch Beseitigung von Unebenheiten, eingerissenen Mißbräuchen und widerstrebenden Gebräuchen. Gerade auf dem Gebiet der Reallasten läßt sich dieser neue Geist deutlich verspüren. Der selbst eingestandene heillose Wirrwarr im Zehntwesen, in den Urbarien, Schlaf- und Heischrodeln, die in der Routine erstarrte und überaus lässige Verwaltungsweise und die Mangelhaftigkeit des staatlichen Rechnungswesens boten dem Reformeifer allerdings ein überaus ergiebiges Feld dar.¹⁾ Die Anstrengungen zur Verbesserung und Erneuerung der veralteten Urbarien und Rodel, die vielen grossen und kleinen Bereine, die Einsetzung einer eigenen Bereinigungskommission (1774), Maßnahmen für eine genauere, wo möglich statistische Erfassung des zehnt- und bodenzinspflichtigen Bodens, welche in dem Dekret von 1774 kulminierten;²⁾ der Kampf gegen die vielen Mißbräuche in der Verwaltung, bei der Zehntverleihung, für die Verminderung der Unkosten, die schärfere Handhabung der Zehntverordnungen,³⁾ die unablässigen Bemühungen für eine Verbesserung der Rechnungsführung und der Kontrolle,⁴⁾ für eine saubere Ablieferung der Zehnt- und Bodenzinserträge⁵⁾ und vieles andere — sie lassen alle erkennen, wie unbefriedigend der damalige Status empfunden wurde und wie sehr man zur Abhilfe bereit war.

¹⁾ *F. R. Prot.* 1819, S. 392 ff. *Prot. Fr. D.*, 1835, S. 167 ff. — *Büchi: Solothurnische Finanzzustände*, S. 102 ff. — *Ders.: Vorgeschichte II*, S. 6 ff.

²⁾ *R. M.* 1756, S. 887 ff. 1761, 864, 1082. 1769, 250. 1770, 837 f. 1772, 697 f. 1773, 602, 787 ff. 1774, 26 ff., 150, 173, 211 ff., 497, 745, 806. 1775, 565. 1776, 366, 492. 1777, 110. 1778, 344 f. 1780, 115. 1782, 15, 28, 116, 339, 806 f., 828 f. 1783, 787 ff. 1784, 544, 606 f. 1785, 485, 629, 953. 1786, 249, 939 f. 1787, 842, 846 f. 1788, 228 ff., 704 f., 1146. 1790, 30 f. 1792, 699. 1794, 122, 544, 680, 717 f., 817. 1796, 596. 1797, 648 usw. — *Büchi: Sol. Finanzzustände*, S. 102 ff.

³⁾ *R. M.* 1753, S. 592. 1759, 1012, 1026. 1760, 157 ff., 198. 1767, 611. 1783, 528 ff., 787 ff. 1784, 544. 1785, 685, 789, 803 f., 806. 1786, 936. 1787, 847 f. 1788, 1181 f. 1789, 1015 f. 1790, 780 f., 1017 f. 1791, 702 ff. 715 f., 1162 ff., 1428. 1792, 177 f., 730 f. 1793, 535 f., 838. 1794, 392 f., 1492 f. 1795, 901, 947 f. — *Büchi: Sol. Finanzzustände*, S. 108 f.

⁴⁾ *R. M.* 1754, S. 754. 1756, 988 f. 1759, 1142 f. 1760, 157 ff., 198. 1783, 787 ff. 1785, 804. 1786, 249, 869, 939 f., 1075. 1787, 842, 846 f. 1788, 704 f., 1273 f. 1789, 657, 674 f., 903 f. 1797, 810 ff.

⁵⁾ *R. M.* 1756, S. 875 ff., 887 ff. 1759, 706. 1760, 157 ff., 198, 1524 f. 1769, 282. 1772, 650. 1778, 651 f. 1783, 787 ff. 1789, 1050 f. 1791, 702 ff.

Freilich, das Ziel dieser Reformtätigkeit war unverkennbar finanziell bedingt, es bestand wesentlich in der Sicherung und Steigerung des Ertrages der Grundlasten, dieser bedeutendsten staatlichen und kirchlichen Einnahmequelle. Gerade diese finanzielle Einstellung des Patriziates — und nicht die Einsicht in die übrigen Folgen der sich nur langsam abzeichnenden agrarischen Umwälzung — drängte die Staatsverwaltung zu konservativem Verhalten, stellte sie in Gegensatz zu allen Neuerungen des agrarischen Betriebes, welche eine Beeinträchtigung des Zehnt- und Bodenzinsertrages mit sich bringen konnten. Es ist wohl kein Zufall, wenn in den Schriften und Protokollen der ökonomischen Gesellschaft sich nicht der geringste Hinweis auf das Grundlastenproblem vorfindet — wie denn diese von guten Absichten erfüllte Gesellschaft reformfreundlicher Aristokraten und Geistlicher vor allem infolge der Einengung, welche sie von der mißtrauischen Regierung erfuhr, nicht zur Entfaltung kam und dahinsiechte.

Diese Beharrungstendenz der Staatsverwaltung trat umsomehr in die Erscheinung, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich bei den bäuerlichen Untertanen, zum Teil im Zusammenhang und infolge der wirtschaftlichen Umstellung, das Bestreben kundgab, die drückenden dinglichen Rechte zu umgehen. Das war der Fall beim Zehnten von neugerodetem Land, dem Rüttizehnten, wo sich die Pflichtigen durch sukzessives Abmähen des Grases oder durch Anpflanzung zehntfreier Produkte der Last zu entziehen suchten, ferner bei Bereinigungen der alten Rodel, bei welchen sie sich gegen Änderungen zu ihren Ungunsten wehrten; das zeigte sich beim Widerstand gegen die dem Pflichtigen ungünstige Forderung des Heuzehntens in natura, besonders aber in dem Versuch, das zu Matte umgewandelte Acker- und Allmendland überhaupt der Abgabepflicht zu entziehen, wobei man bis zur Verheimlichung der Einschläge ging. Diese Versuche wurden begünstigt durch die außergewöhnlich große Laxheit der Verwaltung zusammen mit der Tatsache, daß bei der einstigen Umwandlung des Heu- in einen Geldzehnten für jeden Bezirk eine feste Summe bestimmt worden war und nun das neu zu Wiese umgewandelte Land sich im übrigen Grasland verstecken konnte. Die stärkste Bedrohung des Zehntertrages aber kam vom Vorrücken zehntfreier Hackfrüchte, Ölpflanzen und des Klees auf das

gerodete Land, auf die Brache und schließlich auf die übrigen Zelgen.¹⁾

Seit der Mitte des Jahrhunderts, besonders seit den 80er Jahren erprobte sich die konservative Gesinnung der Staatsverwaltung siegreich in diesem Zusammenstoß der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen — freilich nicht ohne daß man den Eindruck erhält, daß diese Regelung gegenüber der mit elementarer Gewalt vordringenden wirtschaftlichen Entwicklung nur eine vorläufige war. Eine — wenigstens äußerliche — Festigung und systematischer Ordnung des hergebrachten Zehnt- und Bodenzinssystems war das Resultat; in ihrem Zeichen stand auch das schon erwähnte Bestreben einer Neuordnung der Urbarien und der Kampf für eine straffere Verwaltungsweise. Seit dem Jahr 1753 läßt sich das immer wieder erneute Bemühen erkennen, durch exakte Aufzeichnung und Kontrolle der Rüttenen und der Einschlüsse von Acker und Allmendland zu Wiese den Ertrag der entsprechenden Abgaben sicher zu stellen.²⁾ Der Umstellung zum Gras- und Kleebau legte man, solange sie sich in engen Grenzen hielt, kein Hindernis in den Weg, sondern forderte nur an Stelle des Getreidezehnten den Heuzehnten.³⁾ 1777 konstatierte man allerdings bereits, daß auf diese Weise der Getreidezehnte geschmälert werde, verlangte ein Gutachten und ordnete an, daß ohne Erlaubnis gemachte Einschlüsse wieder rückgängig gemacht würden.⁴⁾ Im Gegensatz zum Streben der Untertanen hielt der Rat am Naturalzehnten fest, wo immer die Umwandlung in Geld noch nicht erfolgt war; ebenso forderte er die Getreidebodenzinse in der durch die Urbarien festgesetzten Art.⁵⁾ Nach längerem Zögern

¹⁾ R. M. 1753, S. 520, 625, 686 f. 1755, 207 f., 659 f., 759 f. 1756, 806. 1757, 838 f. 1759, 651 f. 1779, 446. 1782, 603 f. 1783, 787 ff. 1784, 90 f., 159 f. 1785, 485, 629. 1786, 869, 1075. 1787, 842. 1788, 807, 963. 1789, 30, 340 f., 449, 674 f., 903 f. 1790, 1068 f. 1791, 1166. 1792, 878. 1793, 57 ff., 288. 1794, 878 f., 1472 f. 1795, 311 ff., 336, 1161. 1796, 62 f., 142 ff. *Conz.* 1758, 127 f.

²⁾ R. M. 1753, S. 74. 1754, 754. 1756, 887 ff. 1770, 837 f. 1777, 736. 1783, 787 ff. 1784, 159 f. 1785, 485. 1786, 939 f., 1075. 1787, 842, 846 f. 1788, 677 f., 704 f., 807. 1789, 674 f., 903 f. 1791, 1162 ff., 1166. 1792, 177 f. 1796, 491 ff.

³⁾ R. M. 1755, S. 659 f. 1774, 743. 1783, 787 ff.

⁴⁾ R. M. 1777, S. 736. 1779, 446. 1782, 840 f., 894. 1783, 787 ff. 1784, 90 f. 1789, 449.

⁵⁾ R. M. 1755, S. 207 f. 1757, 838 f. 1760, 1173. 1779, 324. 1782, 603 f., 734. 1783, 787 ff. 1785, 222. 1788, 1116 f., 1181 f. 1791, 702 ff. 1792, 730 f. 1793, 57 ff., 288. 1794, 392 f. 1795, 901, 947 f. 1796, 442 ff.

und erst nachdem er sich über die einschlägigen Mandate Berns und Luzerns informiert hatte, führte er 1759 den Kartoffelzehnten ein, „indeme Uns. Gn. HH. u. O. höchst mißliebig zu ersehen, daß die Rüttenen und Felder meistens mit den Herdtöpfeln angeblümet, wodurch die Zehnten ziemlich geschmäleret und geringeret werden.“¹⁾ Ihren Höhepunkt fand diese konservative Lösung des Grundlastenproblems in den 80er Jahren, als der den Getreidezehnten beeinträchtigende Übergang zum Grasbau und die Überhandnahme der Kleepflanzung in allen Zelgen der Dreifelderwirtschaft zu erkennen waren und man die Tatsache feststellte, daß trotz aller Ausdehnung des zehntpflichtigen Bodens durch Rüttenen der Gesamtertrag gegen früher abnahm. „Nach reifer der Sachen Erdaurung“ wurde am 18. Februar 1784 eine zusammenfassende Vorschrift an alle Vögte erlassen, wonach die Einschläge vom Einverständnis der Getreidezehntherrn und der Gemeinden abhängig gemacht und nur vom ordentlichen Rat bewilligt wurden; der Naturalzehnte vom Ertrag des eingeschlagenen Landes stand dem frühern Getreidezehntherrn zu. Der alte Geldheuzehnte blieb unverändert, aber von den neuen Einschlägen und den im Heuzehntengeld nicht inbegriffenen Wiesen hatten die Vögte ein Verzeichnis anzulegen und den Zehnten in natura zu beziehen. Ein Jahr später, am 19. Januar 1785, wurde der Kleebau — nur für Pfundklee — auf dem Brachfeld ohne jede Erlaubnis freigegeben, „da es des Landes Nutzen ist, wenn auch die Brach zu nutzen gelegt werden kann“; auch sollte von dem in Roggenfeldern eingepflanzten Klee kein Zehnt gefordert werden. Dafür erging am 29. August 1788 angesichts des starken Umsichgreifens der Kleepflanzung das strikte Verbot des Kleebaues auf den übrigen Zelgen, weil das „im Zehnten einen nicht geringen Abgang verursacht und die gemeine Ordnung, so man der Felderen halber beobachten soll, zernichten tut“. Endlich wurde 1795 der Einschlag von Acker zu Wiese oder zum Häuserbau außerdem mit einem Einschlagsgeld von jährlich zwei Mäß Dinkel pro Juchart belegt.²⁾

Indessen, die wirkliche Durchführung dieser konservativen Politik, welcher vor allem die Sicherung des Rechtes der Dezimatoren am Herzen lag und welche von den Untertanen als lästige

¹⁾ R. M. 1753, S. 625, 686 f. 1755, 759 f. 1759, 651 f. 1760, 1167 f. Conz. 1758, 127 f.

²⁾ R. M. 1783, 749. 1784, 159 f., 529. 1785, 61 f., 485, 771. 1788, 963. 1795, 518 f. Conz. 1822, 225 f.

Fessel empfunden werden mußte, entsprach den Erwartungen nur unvollkommen: Die Lässigkeit der Verwaltung und die Zwangsläufigkeit der Entwicklung schränkten ihre Bedeutung erheblich ein. Das gestand man selbst ein, das erkennt man aber auch an der häufigen Wiederholung jener Verordnung, die Einschläge zu registrieren und die Heisch- und Schlafrodel genau nachzuführen. Trotz jener Verordnung von 1759 ist der Kartoffelzehnte im 18. Jahrhundert überhaupt nicht oder nur in seltenen Fällen erhoben worden und schon 1794 wurde der Kleebau auf den Zelgen gegen eine Abgabe gestattet. Überhaupt ist nicht zu verkennen, daß der Rat sehr zögerte, an die wirkliche Erhebung der zur Aufrechterhaltung der alten Dreifelderwirtschaft doch nötigen Zehnten von neuen Kulturpflanzen heranzutreten. Das wiederholt von der Landwirtschaftskammer geforderte Gutachten für die Einführung des Kartoffelzehntens kam nicht zustande und der Anbau des Lewat blieb frei.¹⁾

Nur im Kleezehnten von den Brachfeldern wurde in den 1790er Jahren noch ein Schlußstein der konservativen Politik gesetzt, deren Unpopularität dabei deutlich zum Vorschein kam. Die durch die Abwehr der Revolution verursachte Finanznot zusammen mit der damals wieder gewonnenen Einsicht in die Bedeutung der eigenen Getreideversorgung und in die Nachteile „der seit paar Jahren auf den Brachfeldern zum Erstaunen obhandnehmenden Anpflanzung“ von Klee führten am 6. April 1796 nach „sorgfältigster Überlegung“ den seit 1784 hinausgezögerten Geldkleezehnten vom Brachland im Betrage von 12½ Batzen pro Juchart an den Getreidezehntherrn herbei. Zugleich wurde die Ausdehnung des Kleebaues auf die andern Zelgen mit einer empfindlichen Strafe bedroht. Allerdings sah sich der Rat schon am 21. Januar 1798, am Vorabend der französischen Invasion, genötigt, diesen Zehnten, an dem er gegen manche Widerstände festgehalten hatte, durch ein Mandat abzuschaffen, eine Konzession, mit welcher er sich damals den Dank der Landschaft erwarb, deren Bedeutung für die Entwicklung des Reallastenproblems sich aber erst später erweisen sollte.²⁾

¹⁾ R. M. 1783, S. 787 ff. 1785, 485. 1786, 249, 806, 939 f. 1787, 842. 1788, 798 f. 1789, 340 f., 674 f. 1791, 702 ff., 1166. 1794, 753, 878 f. 1795, 1161. Konz. 1822, 225 f.

²⁾ R. M. 1784, S. 529. 1785, 61 f. 1786, 277. 1793, 1347. 1794, 753 f., 878 f., 1472 f. 1795, 311 ff., 336, 1161. 1796, 62 f., 491 ff., 762 f., 787, 914 f.,

Überblickt man den Stand des solothurnischen Grundlastenproblems am Vorabend des Umsturzes von 1798, so darf man es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als vorhanden, aber kaum als brennend bezeichnen: Ohne äußern Einfluß und Zwang wäre es wohl noch längere Zeit nicht zur Lösung gelangt. Noch war namentlich die Auflösung der alten Agrarverfassung lange nicht so weit gediehen, daß die unablösblichen Grundlasten als stoßende Hemmnisse der wirtschaftlichen Entwicklung empfunden worden wären. Gerade aus der Tatsache, daß sogar in der Frage des später so gehaßten Neubruchzehntens, des sogenannten Noval- und Rüttizehntens,¹⁾ es bloß zu Reibungen mit andern Zehntherren, aber noch nicht mit den Pflichtigen kam, läßt sich erkennen, wie gering noch der Aufwand an Arbeit und Material war, daß der mit der Intensivierung der Produktion ja nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Reinertrag wachsende Zehnte noch nicht als lähmend für den Feldbau erschien. Freilich trug die Laxheit der Verwaltung ihren guten Teil dazu bei, daß das Problem noch nicht akut geworden war.

Vorhanden aber war es. Das Verbot der Kulturänderung, welches aus der Eigenschaft der Generalität des Zehntens dem Berechtigten zustand, hatte ja in der Frage des Kleebaues bereits eine Spannung zwischen Zehntherren und Pflichtigen hervorgerufen, und das Zögern der Regierung, durch Dekretierung des Kartoffel-, Lewat- und Kleezehntens die Durchbrechung der Zehntpflicht und damit die Auflösung der Dreifelderwirtschaft zu verhindern, bewies, daß dort die Einsicht in die notwendigerweise im Zusammenstoß der Interessen auftauchenden Schwierigkeiten nicht fehlte.

* * *

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen neuen Kurs in der Zehnt- und Bodenzinsgesetzgebung waren also im Kanton Solothurn keinesfalls zu einer Reife gelangt, daß beim Versagen

1570 f. 1797, 731, 1277. 1798, 68 ff., 128. — *Büchi*, Solothurnische Finanzzustände, S. 109 f. und Vorgeschichte II, 186, 196 f., 227.

¹⁾ Über den Novalzehnten vergl.: *R. M.* 1785, S. 309. 1787, 697 f. 1789, 1148 f. 1797, 946, 973 ff. *F. R. Prot.* 1819, S. 466 ff. 1820, 1102 ff. — Nach solothurnischem Recht bezog der Besitzer des großen Zehntens auch den Neubruchzehnten. Im 16. Jahrhundert drang aber die Auffassung durch, daß der Staat diesen Zehnten kraft seiner Souveränität zu beziehen habe. Das führte zu Reibungen mit den Zehntbesitzern, besonders mit Bern und dem Stift St. Urs.

der legislativen Neuordnung von oben der explosive Druck von unten hätte folgen müssen. Erst die dem Umsturz von 1798 folgende Zeit der Helvetik hat, und zwar von einem andern als dem wirtschaftlichen, vom politischen und allgemein geistigen Boden aus, das Grundlastenproblem in einer Weise aufgerollt, daß seine Lösung fortan unumgänglich war und geradezu zu einem Prüfstein für alle kommenden Regierungen werden mußte. Es liegt nicht in der Absicht dieser Arbeit, das Auf und Ab der helvetischen Feudalgesetzgebung vom 4. Mai 1798 bis zum 7. September 1802 darzustellen, umso weniger als am Ende der Epoche das Zehnt- und Grundzinswesen im Kanton Solothurn im wesentlichen unverändert von der Mediationsregierung übernommen werden konnte.¹⁾

Trotz dieses scheinbar vorübergehenden Charakters des Werkes der helvetischen Staatsmänner ist doch die ganze folgende Entwicklung unverständlich, wenn man nicht die politisch-geistigen Einwirkungen jener Zeit in Betracht ziehen würde, auf welchen ja die Bedeutung der Helvetik überhaupt beruht.

Damals wurden latent vorhandene Gegensätze bewußt, allgemein wie speziell in der Frage der Reallasten; sie verdichteten sich zu Gruppen und politischen Parteien: Auf der einen Seite die Konservativen, die gestürzten Aristokraten, die katholische und zum Teil die evangelische Geistlichkeit, die in ihren Vorrechten gekürzten Bürger, die Innerschweiz, welche sich ihrer Grundlasten schon früher entledigt hatte, schließlich alles, was unter dem Banner des Föderalismus die Restauration der alten Rechtsverhältnisse, vor allem der Grundlasten betrieb; auf der andern Seite der Bauernstand, jene Schicht, welche bisher willenlos die Mandate der alten Regierungen über sich hatte ergehen lassen und jetzt vielfach für eine unentgeltliche Abschaffung der Reallasten eintrat; endlich eine aus Intellektuellen, einsichtigen Aristokraten und für die Ideenwelt der Aufklärung gewonnenen Bürgern und Geistlichen bestehende Mittelgruppe, welche das historische Recht und das finanzielle Interesse des Staates gewahrt wissen, im Übrigen aber zwischen den Extremen vermitteln wollte.

¹⁾ Siehe darüber die oben zitierten Arbeiten von *W. Rappard*, *E. His*, *R. Böppli* und *Th. Pestalozzi*. *H. Büchi*: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. XXXI. 1917, S. 196 ff.). — Das Material liegt in der *Stricklerschen Aktensammlung* vor, doch fehlt eine eingehende Darstellung immer noch.

Maßgebend für die Feudalgesetzgebung der Helvetik aber wurde in erster Linie das Auftauchen des Bauernstandes. In den vielen ungestümen Petitionen von der Landschaft und noch mehr in den endlosen Debatten der Räte trat nicht bloß ein vorher unbekanntes überraschendes Solidaritätsgefühl dieser bisher stummen Bevölkerungsschicht zu Tage, sondern auch der scharfe und bewußte Gegensatz des Pflichtigen zum Gläubiger, des Bauern zum Städter und des vorher Regierten zum Regierenden. Und dieser Kampf um die Ablösung der sogenannten Feudallasten, welcher von bäuerlicher Seite nicht ohne Demagogie und Terror geführt wurde, hat die Bauern des Mittellandes, welche kurz vorher loyal zu ihren Regierungen gestanden und dem fremden Eroberer zum Teil mit den Waffen in der Hand entgegengetreten waren, zu Anhängern des demokratischen Staates gemacht, jener revolutionären Staatsform, welche ihnen mit der politischen auch die wirtschaftliche Befreiung bringen sollte.

Der Streit um die Reallasten wurde für die Folgezeit in entscheidender Weise dadurch verschärft, daß durch die neu in die Ratssäle eingezogene Bevölkerungsschicht auch ein neues Recht seine Verfechter fand: Das in der Aufklärung verwurzelte, durch die französische Revolution zum Siege gelangte Naturrecht. Einer Auffassung, welche einfach auf den bestehenden Rechtsstand abstellte und allenfalls mit historischen Gründen ihre Berechtigung nachzuweisen versuchte, trat jetzt der Hinweis auf die von der neuen Staatsverfassung proklamierten Prinzipien der Freiheit und Gleichheit entgegen. Unbekümmert um den wirklichen Ursprung und die privatrechtliche Natur der damaligen dinglichen Rechte folgerte man aus jenen Grundsätzen, daß die Reallasten eine ungerechte, allzulange schon zu Gunsten der Städte und des Kapitals die Landschaft bedrückende Abgabe seien und daß sie durch ein alle Staatsbürger nach ihrem Vermögen und Einkommen belastendes Steuersystem ersetzt werden müßten. Die Lösung des Problems war zwar von Anfang an eine Macht- und nicht eine Rechtsfrage, doch trat schon in den Debatten der Helvetik die Frage nach dem im Dunkel der Geschichte sich verlierenden privat- oder öffentlichrechtlichen Ursprung der Grundlasten in den Vordergrund — nicht ohne daß auf beiden Seiten der kritische Verstand sich dem leidenschaftlichen Herzen dienstbar gemacht hätte. Und gerade auf Grund der neuen Rechtsgedanken vertiefte sich

bei den Bauern das Gefühl der einseitig-ungerechten Behandlung weit über die Zeit der Helvetik hinaus und die in den Debatten jener Zeit zu Tage geförderten Argumente gegen die Feudallasten dienten später den kantonalen Verfechtern der bauerlichen Interessen als willkommenes Rüstzeug.

Bei diesem Vorwalten der rechtlichen und historischen Seite des Problems traten begreiflicherweise die wirtschaftlichen Gründe gegen die Grundlasten, gegen den Zehnten insbesondere, etwas zurück, obgleich der Hinweis auf die lähmende Wirkung des Zehntens vom Rohertrag und die Behinderung der Bewegungsfreiheit im Anbau der Feldfrüchte nicht verfehlen konnte, gegen denselben Stimmung zu machen.

Ein dauernder Erfolg aber ging aus dem damaligen Ringen für den Bauernstand hervor: Den Grundsatz der Ablösbarkeit wagte fortan selbst die konservativste Regierung nicht mehr in Frage zu stellen. Im Übrigen war das Resultat des Kampfes — nachdem schon am 4. Mai 1798 die persönlichen Feudalgefälle unentgeltlich aufgehoben und voreilig der Zehntbezug für 1798 sistiert worden waren — ein Kompromiß, das Gesetz vom 10. November 1798; danach wurden im wesentlichen der kleine und der Neubruchzehnte ohne Entschädigung abgeschafft, im weiteren aber das Prinzip der durch den Staat vermittelten Ablösung des großen Zehntens und der Bodenzinse durch die Pflichtigen und der Entschädigung der Berechtigten aufgestellt. Von Anfang an machte sich die Tendenz geltend, welche sich in den spätern kantonalen Ablösungsgesetzen wiederfindet, die Grundzinse eher als Schuldverhältnis aufzufassen als den Zehnten, was vor allem zu einer höhern Bemessung der Entschädigung Anlaß gab: Der leichtere Nachweis des privatrechtlichen Ursprungs und die in der unveränderlichen Größe desselben liegende geringere wirtschaftliche Schädlichkeit dürfen als die Hauptgründe dieser verschiedenen Behandlungsweise betrachtet werden.

Der Kompromiß, bei dem jene Mittelpartei entscheidend mitgeholfen hatte, konnte allerdings weder die durch viele Versprechungen hochgespannten Erwartungen der Bauern noch das Rechtsgefühl der Gegenpartei befriedigen. Er ließ vor allem das finanzielle Interesse des Staates außer Acht und hierin — eine für die spätere Zeit nicht verlorene Warnung — lag eine Hauptschwäche der damaligen Lösung. Von ihr aus begann das Abbröckeln, die

rückläufige Bewegung in der helvetischen Feudalgesetzgebung, bis mit der Föderalisierung der Reallasten durch Senatsbeschluß vom 7. September 1802 der Grund für die kantonale Regelung gelegt wurde.

Der erste Kampf gegen die Grundlasten schloß also äußerlich mit der Wiederherstellung derselben ab, im wesentlichen also mit einem Siege der konservativen Auffassung. Er hinterließ aber tiefe Eindrücke in der Volksseele: Waren es nach 1803 nur noch Überzeugungen, Gefühle und Stimmungen, durch äußern Zwang unterdrückt, zurückgedrängt, überschichtet, so sollte ihre dynamische Kraft im Laufe der weitem Entwicklung zu historischer Bedeutung erwachsen.

Soweit war ein Hinweis auf die Feudalgesetzgebung der Helvetik zum Verständnis des Folgenden nötig. Mit wenigen Strichen soll das Bild der lokal-solothurnischen Ereignisse während dieser Zeit gezeichnet werden; man wird sich bewußt bleiben müssen, daß das Schwergewicht bei den Zentralbehörden lag und die lokale Betrachtung nur das Echo ihrer Arbeit auf einem beschränkten Raum wiedergibt. Die Verhältnisse im Kanton Solothurn waren von den allgemein schweizerischen insofern verschieden als hier, in einem katholischen Lande, wo keine Klosteraufhebung stattgefunden hatte, ein großer Teil der Reallasten sich in den Händen von kirchlichen Korporationen, Spitälern und Privaten befand. Eine zur Zeit der Helvetik, 1798, für den Zehnten nach zehnjährigem Durchschnitt aufgestellte Tabelle ergibt folgendes Bild:¹⁾

Staatszehnten:

an Korn	. . .	4360 ¹ / ₃	Mütt	à	12	Mäß
an Haber	. . .	4317 ¹ / ₁₂	„	à	12	„
an Heu	. . .	6051 ¹ / ₂	Fr.	à	10	bz.
an Wein	. . .	126	Saum	à	100	Mäß

Zehnten der Klöster, Stifte, Spitäler etc.:

Stift St. Urs	{	Korn	4251 ⁷ / ₁₂	Mütt	à	12	Mäß
Franziskaner Kloster		Haber	2793 ¹ / ₁₂	„	à	12	„
Kloster Beinwil		Heu	7059 ¹ / ₂	Fr.	à	10	bz.
Stift Schönenwerd		Werch, Flachs . .	430	„	à	10	„
Thüringenstift		Roggen	102 ¹ / ₃	Mütt	à	12	Mäß
Spital in Solothurn		Schaubenstroh .	2005				

¹⁾ Sammelband: *Zehntlisten 1746—1840*. Über den Status in einer spätern Zeit, 1837, siehe unten.

Private Zehnten (besonders Pfarreien):

Korn	1351 ¹ / ₆	Mütt
Haber	512	„
Roggen	212 ³ / ₄	„
Heu	9383 ¹ / ₃	Fr.
Werch, Flachs . . .	3128 ¹ / ₂	„
Wein	28	Saum

Die bürgerliche These von der einseitig auf die Landbevölkerung gelegten Steuer war hier also bedeutend weniger beweiskräftig, obgleich der Kanton Solothurn in Trösch von Seewen einen unentwegten Verfechter des nackten bürgerlichen Egoismus im helvetischen Großen Rat gestellt hat. Es entsprach dieser Sachlage, wenn die Lokalbehörde, die Verwaltungskammer, geneigt war, sich zum Sprachrohr der geschädigten Korporationen und Privaten zu machen; ihre Ortskenntnis und die wachsende Not der Pfarrer, Schullehrer und Spitäler spornten sie zu Bitten und Vorstellungen bei den Ministern und beim Direktorium an, welche im Laufe der Zeit immer dringlicher wurden. Von Anfang an suchte die Verwaltungskammer die weitere Entrichtung der Grundlasten aufrecht zu erhalten. Schon am 22. April 1798 befahl sie den Bezug der verfallenen Zehnten und Bodenzinse und verlangte Verhaltensmaßregeln; noch am 29. Mai ordnete sie den Bezug des Heuzehntens an. Die Sistierung desselben nötigte zur Rücknahme der Verordnung, doch gelangte die Kammer zugleich mit dringenden Vorstellungen zu Gunsten des Spitals an die Zentralbehörde. Der vom Direktorium am 2. August 1798 angeordnete Bodenzinsbezug wurde sofort in Vollzug gesetzt und der Zentralbehörde wie andern Verwaltungskammern bereitwillig die geforderten statistischen Aufschlüsse erteilt; man vergaß aber auch nicht, auf die schlimme Lage der ihrer Einkünfte beraubten Pfarrer, Stifte und Spitäler aufmerksam zu machen. Eine zweite Verordnung zum Bodenzinsbezug vom 19. November mußte infolge des Gesetzes vom 10. November wieder zurückgenommen werden.¹⁾

Auf Grund dieses Gesetzes traf die Verwaltungskammer die Vorbereitungen für den Loskauf, nicht ohne daß sachkundige Männer der alten Regierung in Dienst genommen werden mußten,

¹⁾ *Verw. K. Prot. 1798*, S. 40, 123, 128 f., 300, 411, 435 f., 483. *Verw. K. Konz. 1798*, S. 112 ff., 148, 192, 211 f., 217 f., 292, 347, 369 f., 416 f. 1799, 77 f., 80, 97, 147, 174 ff., 187.

eröffnete am 22. Januar 1799 das Liquidationsbureau und traf Anstalten zur Versteigerung der zu hoher Schätzung angesetzten, durch das Gesetz vom 10. November überflüssig gewordenen Zehntscheunen, Fruchtmagazine, Trotten, Keller usw.¹⁾

Im Zeichen des losbrechenden Krieges, der unaufhörlichen französischen Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Requisitionen geriet dann aber alles ins Stocken. Während die Verwaltungskammer unablässig, aber meist umsonst bemüht war, von der Zentralbehörde wenigstens Abschlagszahlungen für die bedrängten Pfarrer zu erlangen, machte sich der passive Widerstand der Pflichtigen gegen die Durchführung der an sich mühevollen Liquidation bemerkbar; die unbezahlten Beamten liefen auseinander, das Liquidationsbureau mußte aufgelöst werden und auf eine neue Aufforderung des Finanzministers vom 17. Dezember 1799 legte die Kammer die Unmöglichkeit dar, bei einer solchen Sachlage neue geeignete Beamte für die Liquidationsarbeit einzustellen. Ein zweiter Versuch mißlang in der Tat aus den gleichen Gründen.²⁾

Auch die zum Zwecke der Geldbeschaffung am 13. Dezember 1799 und 19. März 1800 erlassenen Gesetze, welche einen Hauptpunkt des Gesetzes von 1798, die Durchführung der Liquidation durch den Staat aufhoben und den Bezug von zwei Jahreszinsen des Grundzinsloskaufskapitals anordneten, hatten im Kanton Solothurn trotz Ermahnung und Zuschriften nicht eben großen Erfolg. „Fast scheint es als wolle keine Gemeinde zuerst das Beispiel von Gehorsam gegen die Gesetze geben und als wünsche jede die Bahn erst von einer andern gebrochen zu sehen.“³⁾ Auch wurde die Durchführung erschwert durch die im Gesetze vorgesehene Begünstigung der im Kriege schwer geschädigten Landesgehenden, indem man die Anwendung dieser Klausel von überallher forderte. So führte der dem Gebiet von Thierstein und Gilgenberg gewährte Aufschub ein Stocken des Bodenzinsbezuges im ganzen Kanton herbei. Erst als die Distrikte Balsthal und Olten mit Truppen belegt wurden, kam er in Gang, immerhin mit dem bescheidenen Erfolg, daß bis zum 13. Dezember 1800 statt 32,485 Livres für die Jahre 1798 und 1799 nur 14,538 eingingen, welche zu Abschlagszahlungen an die Geistlichen verwendet wurden. Da-

¹⁾ Verw. K. Konz. 1799, S. 43 f., 92 f., 183 ff., 213, 261.

²⁾ Verw. K. Konz. 1799, S. 117, 152, 319 f., 378 f., 421, 425 f., 494 ff., 520 f., 547 f., 614 f., 658 ff. 1800, 2., 4., 5., 7., 15., 29. I. 1800.

³⁾ Verw. K. Konz. 1800, 20. IV. 1800.

bei machte sich die für die Berechtigten unermüdlich tätige Lokalbehörde zum Sprachrohr der im Lande herrschenden Verbitterung, weil andere Kantone wie Basel im Grundzinsbezug und in der Ausrichtung der Entschädigungen begünstigt würden, und verlangte Gleichstellung.¹⁾

Die mit dem Staatsstreich vom 7. August 1800 eintretende rückläufige Bewegung, welche nach einigen teils restriktiven, teils provisorischen Kundgebungen vor allem im Gesetz vom 31. Januar 1801 über den Loskauf der Grundzinse mit dem zwanzigfachen Betrag und in einem neuen Zehntgesetz (9. Juni und 6. Juli 1801) gipfelte, hat in ihrer Ausführung im Kanton Solothurn keine großen Wellen geworfen. Von einer glatten Erledigung war allerdings keine Rede, mehr und mehr machte sich ein passiver Widerstand geltend. Für den Grundzinsbezug für das Jahr 1800 forderte die Verwaltungskammer Gleichstellung mit Basel; bei der Durchführung des Zehntgesetzes und der entsprechenden Ausführungsverordnung (vom 24. Juni) gab es Verzögerungen und Schwierigkeiten hauptsächlich deswegen, weil das vorgeschriebene Schätzungssystem durch unparteiische, beeidigte Sachverständige im Kanton Solothurn ein Novum war. Im Dezember 1801 waren von den Grundzinsen der Jahre 1798—1800 statt 69,000 Livres etwas mehr als die Hälfte eingegangen.²⁾

Die weitere Entwicklung der Feudalgesetzgebung im Zeichen des Kampfes um die Verfassung von La Malmaison, brachte neben neuen allgemeinen Loskaufsbestimmungen ohne praktische Bedeutung als wichtigste Änderung die verfassungsmäßige Übertragung der Reallasten auf die wiedererstehenden Kantone und die Annäherung an den alten Zustand machte sich im Jahre 1802 auch in der Rückkehr zu der alten Übung der Zehntschatzung durch Verleihung geltend. Doch war die Volksstimmung dieser Restauration keineswegs günstig und am 10. Dezember 1801 erschienen sogar Ausschüsse der Gemeinden Grenchen und Lommiswil vor der Verwaltungskammer mit der Mitteilung, daß sie die Absicht hätten den Zehnten zu verweigern, weil sie die Regierung und ihre Verordnungen als provisorisch betrachteten.³⁾

¹⁾ *Verw. K. Konz. 1800*, 7., 13., 27., 31. I., 1., 8. II., 7., 20., 23. IV., 28. V., 23. VI., 1., 6., 14., 27. VIII., 22. IX., 1. X., 10., 15. XI., 13. XII. 1800. 1801, S. 7 f., 93 ff., 96 ff., 143 f., 180 f., 201 ff., 249 f., 431 f., 446 ff., 544 f.

²⁾ *Verw. K. Konz. 1800*, 13. IX. 1800. 1801, S. 336 f., 371, 385, 421, 428 f., 446 ff., 463 ff., 569 ff.

³⁾ *Verw. K. Konz. 1801*, S. 573 ff. 1802, 4 ff., 174 ff., 287 f., 324 f., 448 f., 537 f.